

**Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
(FAU) über die Bewerbung, Immatrikulation, Rückmeldung,
Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS)
Vom 31. Januar 2023**

geändert durch Satzungen vom
11. April 2025 und
30. Januar 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 87 Abs. 1 Satz 6, Art. 87 Abs. 3 Satz 2, Art. 88 Abs. 9 Satz 1 und Art. 95 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 1a Exportkontrollrechtliche Bestimmungen	2
§ 2 Immatrikulationsverpflichtung	2
§ 3 Personenbezogene Daten, Kommunikation	3
II. Bestimmungen für Studieninteressierte bzw. Bewerberinnen und Bewerber	3
§ 3a Registrierung im Bewerbungsportal	3
§ 3b Bewerbungsverfahren, Internationale Bewerberinnen und Bewerber, Fristen, Unterlagen	3
III. Bestimmungen für Studierende	4
1. Immatrikulation	4
§ 4 Immatrikulation	4
§ 5 Immatrikulationsantrag	5
§ 6 Vornahme der Immatrikulation	8
§ 7 Mitwirkungspflicht	9
§ 8 Wechsel des Studiengangs; Tausch	9
2. Rückmeldung und Beurlaubung	10
§ 9 Rückmeldung	10
§ 10 Beurlaubung	10
§ 11 Beurlaubungsgründe	11
§ 12 Exmatrikulationsgründe	12
§ 13 Exmatrikulation auf Antrag	13
§ 14 Wirkungen der Exmatrikulation	13
IV. Bestimmungen für Promovierende	13
V. Bestimmungen für FAU-Scientia-Gaststudierende	13
§ 16 Immatrikulationsantrag	13
§ 17 Immatrikulation	14
§ 18 Gebührenhöhe	14
VI. Inkrafttreten	14
§ 19 Inkrafttreten	14

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Bewerbung zum Studium an der FAU, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der weiteren zu immatrikulierenden Personen gemäß Art. 87 Abs. 3 **BayHIG** und die dabei einzuhaltenden Fristen.

§ 1a Exportkontrollrechtliche Bestimmungen

¹Soweit Bewerberinnen und Bewerber, Studierenden oder weitere Personen im Sinne dieser Satzung nach Vorschriften des Exportkontrollrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/821, dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder jeweils einschlägigen EU-Embargoverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, kein Zugang zu Lehrinhalten eines Pflichtmoduls des begehrten Studiengangs gewährt werden darf oder eine hierfür erforderliche Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht erteilt oder aufgehoben wurde, besteht ein Zulassungs- bzw. Immatrikulationshindernis im Sinne dieser Satzung. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird aus dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren ausgeschlossen und erhält keinen Zugang zum begehrten Studiengang. ³Bereits immatrikulierte Personen können exmatrikuliert werden. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Sonstige Studien sowie einzelne Lehrveranstaltungen.

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung

(1) ¹Studierende gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 **BayHIG** bedürfen vor Aufnahme ihres Studiums an der FAU der Immatrikulation. ²Ohne Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender ist die Teilnahme an Prüfungen nicht möglich (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 **BayHIG**).

(2) ¹Studierende anderer Hochschulen, die im Rahmen von Austauschprogrammen mit der anderen Hochschule zeitweise an der FAU studieren, werden als Studierende mit dem Zusatz „ohne Abschluss“ immatrikuliert. ²Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Studierenden nach Abs. 1. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Teilnehmende von Integrationsprogrammen der FAU.

(3) ¹Promovierende werden als Studierende immatrikuliert, wenn sie dies beantragen. ²Abweichend von Abs. 1 Satz 2 ist die Teilnahme an Prüfungen im Rahmen der Promotion auch ohne Immatrikulation möglich.

(4) ¹FAU-Scientia-Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der FAU der Immatrikulation. ²FAU-Scientia-Gaststudierende werden zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert. ³Sie sind zur Teilnahme an Prüfungen nicht berechtigt. ⁴Von Satz 3 ausgenommen sind Teilnehmende an nicht-curricularen Sprachkursen des Sprachenzentrums der FAU.

(5) Die gleichzeitige Immatrikulation an der FAU als Studierende bzw. Studierender und als FAU-Scientia-Gaststudierende bzw. FAU-Scientia-Gaststudierender ist ausgeschlossen.

§ 3 Personenbezogene Daten, Kommunikation

(1) ¹Die FAU erhebt und verarbeitet die in § 5 Abs. 5 Nr. 1 aufgeführten personenbezogenen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Studierenden und weiteren zu immatrikulierenden Personen zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben. ²Im Falle der Immatrikulation zählt hierzu insbesondere die Verwendung des für die FAUcard zur Verfügung gestellten Lichtbildes i. S. d. § 4 Abs. 7 zum Zwecke der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten durch die Studierenden. ³Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) ¹Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden und weiteren immatrikulierten Personen damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der FAU einhergehenden Rechte und Pflichten über von der FAU bereitgestellte elektronische Mittel stattfinden kann. ²Gleiches gilt für Bewerberinnen bzw. Bewerber in Bezug auf die Kommunikation betreffend die Gewährung des Zugangs zum Studium an der FAU. ³Zu den elektronischen Mitteln i. S. d. Satz 1 zählen insbesondere die von der FAU bereitgestellten Portale zur Bewerbung sowie zur Prüfungs- und Studienverwaltung („campo“) und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse.

(3) ¹Bescheide in allen die Studierenden betreffenden Angelegenheiten können jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ²In diesem Fall wird der jeweilige Bescheid in das campo-Benutzerkonto der bzw. des Studierenden elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). ³Die bzw. der Studierende erhält über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheides eine Benachrichtigung durch E-Mail an die studentische E-Mail-Adresse gemäß Abs. 2. ⁴Ein im campo-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheides als bekanntgegeben.

(4) Von Studierenden zur Begründung und Glaubhaftmachung von Anträgen eingereichte Unterlagen (z. B. für den Rücktritt von einer Prüfung usw.) dürfen von den zuständigen Stellen (z. B. von Prüfungsausschüssen usw.) auf deren Echtheit verifiziert werden, insbesondere durch Nachfrage bei den ausstellenden Stellen der eingereichten Unterlagen.“

II. Bestimmungen für Studieninteressierte bzw. Bewerberinnen und Bewerber

§ 3a Registrierung im Bewerbungsportal

Die Registrierung im Bewerbungsportal der FAU („campo“) ist Voraussetzung sowohl für die Bewerbung auf einen Studienplatz, dem ein Bewerbungsverfahren vorausgeht, als auch für die Beantragung der Immatrikulation nach Abschnitt II.

§ 3b Bewerbungsverfahren, Internationale Bewerberinnen und Bewerber, Fristen, Unterlagen

(1) Die Einbeziehung einer Bewerbung in das jeweilige Bewerbungsverfahren setzt voraus, dass die jeweils einzureichenden Unterlagen form- und fristgerecht in campo hochgeladen bzw. der FAU übermittelt wurden.

(2) ¹Internationale Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit ausländischen Bildungsnachweisen) die die Aufnahme eines grundständigen Studiengangs (Bachelorstudiengänge, Staatsexamen) an der FAU beabsichtigen, haben unabhängig von der Art des Studiengangs bis spätestens 15. Januar (Studienstart im Sommersemester) bzw. 15. Juli (Studienstart im Wintersemester) eines jeden Jahres die Bewerbung zum Studium zu beantragen; abweichende Bestimmungen in spezielleren Satzungen der FAU bleiben unberührt. ²So weit es sich um eine Bewerbung für einen deutschsprachigen Studiengang handelt, müssen die internationalen Bewerberinnen bzw. Bewerber bereits bei der Bewerbung Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des GER nachweisen. ³Eine nicht abschließende Aufzählung der von der FAU akzeptierten Nachweise im Sinne des Satz 2 wird auf der Homepage bekannt gegeben; weitere dort nicht genannte Nachweise können nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls anerkannt werden.

(3) Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für alle Bewerbungen von internationalen Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne des Abs. 2 Satz 1 auf Studiengänge, für die zum Zeitpunkt der Immatrikulation ein Deutschnachweis auf dem Niveau DSH-2 zu erbringen ist.

(4) ¹Näheres zu den im Übrigen einzuhaltenden Fristen und den einzureichenden Unterlagen wird auf der Homepage der FAU bekannt gegeben bzw. ergibt sich aus der dem jeweiligen Bewerbungsverfahren zugeordneten Checkliste als Bestandteil des Bewerbungsantrags, soweit sich nicht aus der Hochschulzulassungssatzung der FAU bzw. der jeweils einschlägigen (Fach-)Studien- und Prüfungsordnung speziellere Regelungen ergeben. ²Satz 1 Halbsatz 2 gilt insbesondere für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Masterstudiengänge.“

III. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 4 Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation der Studierenden gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 geschieht auf Antrag nach Abs. 5 in dem in den §§ 6 und 7 geregelten Verfahren. ²Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang bzw. für ein Angebot der Sonstigen Studien ausgesprochen.

(2) ¹Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gerichtetes Studium, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Sonstige Studien werden zum Erwerb von wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Teilqualifikationen angeboten.

(3) ¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. ²Im Übrigen ist die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen zulässig, wenn die bzw. der Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen

Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 muss von den für die Studiengänge zuständigen Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen bestätigt sein.

(4) ¹Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Kooperationsvereinbarungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. ²Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist – mit Ausnahme von gemeinsam getragenen Studiengängen – in der Regel ausgeschlossen. ³Im Übrigen ist das Studium an mehreren Hochschulen für verschiedene nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge zulässig.

(5) Studierende werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 88, 89, 90 **BayHIG**) und keine Immatrikulationshindernisse (Art. 91 **BayHIG**, § 6 Abs. 3) vorliegen.

(6) ¹Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur FAU und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt (Art. 26 **BayHIG**). ²Wer an mehreren Fakultäten studiert, bestimmt bei der Immatrikulation die Fakultät, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 **BayHIG**); eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

(7) ¹Alle eingeschriebenen Studierenden erhalten eine multifunktionale Chipkarte der FAU (FAUcard). ²In dieser vereinen sich insbesondere die Funktionen Studierendenausweis, Ausweis für die Universitätsbibliothek, elektronische Geldbörse und Ausweis für die elektronische Zutrittskontrolle. ³Voraussetzung für die Inanspruchnahme einiger der in Satz 2 genannten Funktionen der FAUcard ist, dass die Studierenden die FAUcard mit einem Lichtbild versehen lassen und den Validierungstreifen semesterweise an einem der Validierungsautomaten erneuern.

§ 5 Immatrikulationsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Abs. 2 und 3 in der Studierendenverwaltung der FAU unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks zu stellen. ²Der Antrag auf Immatrikulation ist persönlich, postalisch bzw. per E-Mail zu stellen. ³Näheres ist dem Immatrikulationsantrag zu entnehmen.

(2) Die Antragsfrist wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Geht der Immatrikulation ein Vorverfahren voraus, so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. ²Wird diese Antragsfrist nicht eingehalten, so führt dies zur Ablehnung des Antrags und zum Erlöschen der Zulassung. ³Vorverfahren gibt es unter anderem in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in Studiengängen mit Voranmeldefristen, in Eignungs- oder Qualifikations- sowie Sondereignungsfeststellungsverfahren und im Zulassungsverfahren für ausländische Studierende.

(4) Soweit kein Vorverfahren nach Abs. 3 stattfindet, kann die Antragsfrist auf Antrag oder allgemein verlängert werden.

(5) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:

1. ¹Der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person i. S. d. Art. 87 Abs. 2 **BayHIG** und den Erklärungen zu Art. 91 Nrn. 2 und 3 **BayHIG**. ²Bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern ist das von den gesetzlichen Vertretern bzw. der gesetzlichen Vertreterin bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Formular „Studium minderjähriger Kinder / Einwilligung der oder des gesetzlichen Vertreter(s)“ zusätzlich einzureichen. ³Bei einer Immatrikulation per E-Mail genügt ein Scan der Dokumente.
2. Nachweis über einen gültigen Personalausweis bzw. über einen gültigen Reisepass.
3. ¹Der Nachweis der Qualifikation (Art. 88, 89 und 90 **BayHIG**) für das beabsichtigte Studium durch das Zeugnis der Hochschulreife (soweit erforderlich einschließlich Anerkennungsbescheid gemäß Ziffer 18), gegebenenfalls das Zeugnis eines Hochschulabschlusses, in amtlich beglaubigter Kopie. ²Werden die Nachweise auch im Original vorgelegt, genügt eine einfache Kopie. ³Bei einer Immatrikulation per E-Mail genügt ein Scan der beglaubigten Dokumente.
4. Der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß § 199a Abs. 2 **SGB V** in der jeweils geltenden Fassung.
5. ¹Der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 121 **BayHIG** und gemäß Art. 13 **BayHIG** in Verbindung mit den jeweils geltenden entsprechenden Satzungen des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg. ²Der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung auf ein von der FAU bestimmtes Konto zu entrichten.
6. Der Nachweis über den Bescheid über die Zulassung zum Studium an der FAU, wenn für den Studiengang ein Vorverfahren der Immatrikulation gemäß Abs. 3 vorausgeht.
7. Der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation in den Studienfächern Sport, Kunst oder Musik (Art. 89 Abs. 2 und 3 **BayHIG**).
8. Der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium in amtlich beglaubigter Kopie (Art. 90 Abs. 1 Satz 1 **BayHIG**), soweit nicht im Zugangsbescheid eine vorzeitige Aufnahme des Studiums gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 4 **BayHIG** zugelassen wurde; mit Hochschulabschlüssen, die außerhalb eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Vertragsstaates des Schengener Abkommens erworben wurden, ist die vorzeitige Aufnahme des Studiums in der Regel ausgeschlossen.
9. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung zur Aufnahme in ein Masterstudium gemäß der jeweiligen (**Fach-)**Studien- und Prüfungsordnung (Art. 90 Abs. 1 Satz 2 **BayHIG**).
10. Der Nachweis der Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach den Erfordernissen des jeweiligen Studiums (Art. 90 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 1 **BayHIG**).
11. Die entsprechenden Nachweise für den Zugang zum jeweiligen Studiengang für die Immatrikulation in Modulstudien (Art. 88 Abs. 8 Satz 1 **BayHIG**).
12. Der Nachweis der Qualifikation für ein weiterbildendes Studium (Art. 90 Abs. 2 **BayHIG**).

13. Der Praktikumsnachweis des Praktikantenamts für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 88 Abs. 4 **BayHIG** vorgeschrieben ist.
14. ¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Hochschulzugangsberechtigung bzw. den einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht in deutscher Sprache erworben haben:
 - a) bei fremdsprachigen Studiengängen ein Nachweis auf mindestens dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen, insbesondere Goethe-Zertifikat A1 oder ein vergleichbarer Nachweis,
 - b) bei allen übrigen Studiengängen ein Nachweis mindestens auf dem Niveau DSH-2, nachgewiesen durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang mit einem Ergebnis zwischen 67 und 81 oder höher oder äquivalente Nachweise (eine der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) und Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechende nicht abschließende Aufzählung wird auf den Internetseiten der FAU sowie über das Bewerbungsportal der FAU bekannt gemacht; weitere dort nicht genannte Nachweise, können nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls anerkannt werden), soweit in der jeweiligen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** nichts anderes bestimmt ist.
²Sofern der Nachweis nach Buchstabe a) bei Aufnahme des Studiums noch nicht erbracht wird, besteht die Möglichkeit, diesen binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen.
15. Der Nachweis weiterer Sprachkenntnisse, sofern die jeweilige **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** dies vorsieht.
16. ¹Beim Hochschulwechsel die Vorlage des Nachweises einer Studienverlaufsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschulen und im Falle der Immatrikulation im gleichen Studiengang die Vorlage des Nachweises der Exmatrikulation. ²Der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 4 Abs. 3 beantragt wird.
17. ¹Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen in amtlich beglaubigter Kopie. ²Werden die Nachweise auch im Original vorgelegt, genügt eine einfache Kopie. ³Bei einer Immatrikulation per E-Mail genügt ein Scan der beglaubigten Dokumente.
18. Nachweise über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels oder einer Immatrikulation im höheren Semester.
19. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder die Fortsetzung der Immatrikulation beantragt wird, um gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 1 **BayHIG**
 - a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 - b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren.

(6) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die FAU weitere geeignete Nachweise verlangen.

(7) Bestehen Anhaltspunkte, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die FAU die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

§ 6 Vornahme der Immatrikulation

(1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrags keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studierendenverwaltung die Immatrikulation vor.

(2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 91 **BayHIG** vorliegt.

(3) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn

1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 5 nötige Angaben und Nachweise fehlen und die Bewerberin bzw. der Bewerber auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
2. ausreichende Sprachkenntnisse i. S. d. § 5 Abs. 5 Nr. 14 bzw. 15 nicht nachgewiesen sind;
3. die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Vor- oder Zwischenprüfung, Abschnittsprüfung oder Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht nachgewiesen wird;
4. die Regelstudienzeit bereits um mindestens zwei Semester überschritten ist;
5. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Grundlagen- und Orientierungs-, Bachelor-, Diplom-, Master-, oder die Erste Lehramtsprüfung in einem inhaltlich verwandten Studiengang gemäß Festlegung in der jeweiligen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** endgültig nicht bestanden hat;
6. die Bewerberin bzw. der Bewerber den gleichen Studiengang schon an der FAU oder an einer anderen Hochschule abgeschlossen hat bzw. den gleichen Abschluss schon anderweitig erworben hat;
7. die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder die Bewerberin bzw. der Bewerber der Aufforderung nach § 5 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
8. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
9. für die Bewerberin bzw. den Bewerber eine Betreuerin bzw. ein Betreuer gemäß § 1896 Abs. 1 **BGB** bestellt ist;
10. die Bewerberin bzw. der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist;
11. die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 63 **StGB** in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.

(4) Im Falle des Art. 92 **BayHIG** ist die Immatrikulation befristet.

(5) ¹Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn

1. sich Studierende nur befristet an der FAU – insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme oder im Rahmen von Integrationsprogrammen der FAU – aufhalten wollen oder
2. der Nachweis der nach § 5 Abs. 5 Nr. 14 a) erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht erbracht worden ist, oder
3. die Bewerberin bzw. der Bewerber während eines noch schwebenden Prüfungsverfahrens den Wechsel aus einem gemäß der jeweiligen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** inhaltlich verwandten Studiengang beantragt und die Gefahr besteht, dass nach Beendigung des Prüfungsverfahrens ein Immatrikulationshindernis nach Abs. 3 Nr. 5 vorliegen wird, oder
4. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.

²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.

(6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Mitwirkungspflicht

(1) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, der Studierendenverwaltung unverzüglich die Änderung von Umständen anzuzeigen, welche für die Mitgliedschaft an der FAU relevant sind; dies gilt insbesondere für die Änderung des Namens oder der Anschrift.

(2) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Studierenden sind darüber hinaus verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den innerhalb der FAU eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren i. S. d. § 3 Abs. 2 mitzuwirken.

§ 8 Wechsel des Studiengangs; Tausch

(1) ¹Der Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches sowie die Hinzunahme eines Studiengangs oder eines Studienfaches kann bis zum allgemein festgesetzten Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters beantragt werden; soweit ein Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten. ²Die Gestattung des Wechsels aus einem gemäß Festlegung der jeweiligen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** inhaltlich verwandten Studiengang während eines noch schwebenden Prüfungsverfahrens im ursprünglich studierten Studiengang erfolgt unter Vorbehalt.

(2) ¹Der Antrag auf Zustimmung zum Tausch des Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang muss so rechtzeitig bei der Zulassungsstelle gestellt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. ²Die FAU stimmt einem Tausch zu, wenn die beteiligten Tauschpartnerinnen bzw. Tauschpartner in demselben Studiengang endgültig für das gesamte Studium zugelassen worden und an den entsprechenden Universitäten in demselben Fachsemester immatrikuliert und nicht beurlaubt sind. ³Der Tausch erfolgt kapazitätsneutral und die Tauschpartnerinnen bzw. Tauschpartner müssen im Wesentlichen die gleichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen; insbesondere dürfen keine Vorstudienzeiten in diesem Studiengang oder in einem Bescheid angerechnete Fachsemester bzw. angerechnete

Zwischenprüfungen auf diesen Studiengang vorliegen, die an der FAU zu einer anderen Fachsemesterzuordnung führen. ⁴Ist der Studiengang in unterschiedliche Abschnitte gegliedert oder gehören diesem verschiedene Lehreinheiten an, müssen die Tauschpartnerinnen bzw. Tauschpartner im gleichen Semester des jeweiligen Abschnitts bzw. der jeweiligen Lehreinheit sein. ⁵Der Tausch ist zu versagen, wenn der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gemäß Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 **BayHIG** verstrichen ist oder sich herausstellt, dass im Antrag auf Studienplatztausch unvollständige und/oder falsche Angaben vorgenommen wurden. ⁶Die Zustimmung zum Tausch erfolgt schriftlich unter Vorbehalt; wird nachträglich festgestellt, dass Voraussetzungen für den Studienplatztausch nicht vorliegen, ist die Zustimmung unwirksam und der Tausch wird nicht vollzogen. ⁷Bei bereits erfolgtem Vollzug wird der Tauschprozess an der FAU rückabgewickelt.

2. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 9 Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich in dem jeweils ortsüblich bekannt gemachten Zeitraum eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der FAU festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; § 5 Abs. 5 Nr. 5 gilt entsprechend. ²Der Vollzug der Rückmeldung soll verweigert werden, wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. nachträglich bekannt wird, dass sie von Anfang an nicht vorlagen. ³Die Beiträge und Gebühren gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 5 werden rückerstattet, wenn eine Exmatrikulation noch vor Beginn des jeweiligen Semesters erfolgt.

(4) Nach der Rückmeldung stehen den Studierenden die Immatrikulations- und Studienunterlagen online zur Verfügung.

§ 10 Beurlaubung

(1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der FAU befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem **Mutterschutzgesetz** und der Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.

(2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 1 soll, soweit nicht besondere Gründe von vornherein für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen. ³Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt

für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.

(3) In geeigneten Fällen kann die FAU auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.

(4) ¹Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist ausgeschlossen. ²Gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester. ³Ausgenommen von Satz 1 sind die Fälle nach Abs. 1 Satz 3 und bei einem Studium, das im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt wird.

(5) ¹Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. ²Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. ³Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

(6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.

(7) ¹Während der Beurlaubung können an der FAU keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden; Wiederholungsprüfungen sind ausgenommen (Art. 93 Abs. 3 **BayHIG**). ²Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. ³Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Abs. 1 Satz 3.

§ 11 Beurlaubungsgründe

(1) ¹Ob wichtige Gründe im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 vorliegen, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere

1. eine ärztlich bescheinigte Studierunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. das Studium an einer Hochschule im Ausland, ein Praktikum im Ausland oder ein Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistentin bzw. -assistent (assistant teacher);
3. die Ableistung von Praktika außerhalb der Hochschule, die überwiegende Teile der Vorlesungszeit beanspruchen;
4. eine Dienstverpflichtung zum freiwilligen Wehrdienst oder zum Bundesfreiwilligendienst, nachzuweisen durch Dienstbescheinigung.

³Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1.

(2) Die Gründe, die zur Beurlaubung führen sollen, sind unverzüglich im Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich darzulegen.

(3) Die Umstände, die die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem **Mutterschutzgesetz** oder von Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen gemäß Art. 93 Abs. 3 Satz 3 **BayHIG** begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(4) Näheres wird durch die Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium an der FAU in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

(5) ¹Im Falle einer Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kann gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg über einen zusätzlichen Beitrag zur Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr (**Solidarbeitrag Semesterticket**) eine Befreiung vom zusätzlichen Beitrag (**Solidarbeitrag Semesterticket**) gemäß Art. 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, Abs. 3 **BayHIG** gewährt werden. ²Der Antrag auf Befreiung nach Satz 1 ist zusammen mit dem Antrag auf Beurlaubung schriftlich bei der Studierendenverwaltung zu stellen.

3. Exmatrikulation

§ 12 Exmatrikulationsgründe

(1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 94 Abs. 1 **BayHIG**).

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen (Art. 94 Abs. 2 **BayHIG**).

(3) Studierende sind ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 91 **BayHIG** vorliegt.

(4) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 94 Abs. 3 Satz 1 **BayHIG** nicht mehr vorliegen, in den Fällen nach Art. 94 Abs. 3 Satz 2 **BayHIG** spätestens nach vier Jahren.

(5) ¹Soweit ein Immatrikulationshindernis nach § 6 Abs. 2 oder 3 nachträglich eintritt oder bekannt wird, dass ein solches bei Vornahme der Immatrikulation vorlag, können Studierende unter den dort genannten Voraussetzungen exmatrikuliert werden. ²Studierende können darüber hinaus exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten fortgesetzt oder in erheblicher Art und Weise ihre Pflichten aus Art. 26 Abs. 1 Satz 1 **BayHIG** verletzen, insbesondere indem sie

1. Mitglieder der FAU in der Ausübung ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben hindern oder zu hindern versuchen, sie bedrohen, nötigen, diesen nachstellen oder trotz mehrfacher Aufforderungen zum Unterlassen wiederkehrend beleidigen,
2. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder Gremiums der FAU oder die Durchführung einer Veranstaltung nicht nur unerheblich behindern oder stören,
3. sich gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß § 18 der **Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)** schuldig machen,
4. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen oder
5. das Studium nicht aufnehmen bzw. nicht ordnungsgemäß betreiben, insbesondere indem sie die Regelstudienzeit aus Gründen, die sie zu vertreten haben, deutlich überschritten haben.

(6) § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13 Exmatrikulation auf Antrag

¹Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters oder frühestens mit Wirkung zum Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. ²Mit dem Antrag ist, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, die FAUcard vorzulegen.

§ 14 Wirkungen der Exmatrikulation

(1) Die Rechtsfolgen der Exmatrikulation treten frühestens zum Tag der Antragstellung ein; im Übrigen zum Ende des Semesters.

(2) ¹Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der FAU, soweit sie nicht aus anderen Gründen fortbesteht. ²Die Exmatrikulation entbindet die Studierenden jedoch nicht von der Mitwirkungspflicht nach § 7, soweit ihre Mitwirkung zum Vollzug der Exmatrikulation weiterhin erforderlich ist.

IV. Bestimmungen für Promovierende

§ 15 Bestimmungen für Promovierende

(1) Für Personen, die sich für ein laufendes Promotionsvorhaben oder die Aufnahme in ein strukturiertes Promotionsprogramm, ein Graduiertenkolleg beziehungsweise eine Graduiertenschule immatrikulieren wollen (Promovierende) gelten die Regelungen in § 4 Abs. 5 bis 7; § 5 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 7; § 6 Abs. 1, 2 und 3 Nrn. 1 und 7 sowie 9 bis 11, Abs. 6 sowie §§ 7, 9 und 12 bis 14 entsprechend.

(2) Promovierende benötigen zur Immatrikulation abweichend von § 4 Abs. 5 nur die folgenden Unterlagen:

1. den unterschriebenen Immatrikulationsantrag (§ 4 Abs. 5 Nr. 1),
2. eine Kopie ihres gültigen Personalausweises bzw. ihres gültigen Reisepasses (§ 4 Abs. 5 Nr. 2),
3. die Bestätigung der Promotion an der FAU (Nachweis des Status als Doktorandin bzw. Doktorand nach der erfolgten Zulassung zur Promotion aus docDaten),
4. Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge (§ 4 Abs. 5 Nr. 5).

(3) § 6 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend für Promovierende, die befristet zur Promotion zugelassen sind.

V. Bestimmungen für FAU-Scientia-Gaststudierende

§ 16 Immatrikulationsantrag

(1) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen an der FAU besuchen wollen, werden auf Antrag als FAU-Scientia-Gaststudierende immatrikuliert. ²Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Antragsfrist formgebunden zu stellen. § 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) ¹Im Immatrikulationsantrag sind die einzelnen Lehrveranstaltungen anzugeben.

²Mit dem Antrag sind des Weiteren folgende Unterlagen vorzulegen oder einzureichen:

1. Die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 5 Nrn. 1, 2, 14 und 15.
2. ¹Der Nachweis der Qualifikation gemäß § 35 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (**QualIV**) in amtlich beglaubigter Kopie. ²Werden die Nachweise auch im Original vorgelegt, genügt eine einfache Kopie. ³Bei einer Immatrikulation per E-Mail genügt ein Scan der beglaubigten Dokumente.
3. Der Nachweis über die Zahlung der Gebühr gemäß § 18.

§ 17 Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation als FAU-Scientia-Gaststudierende bzw. -Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der übrigen Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder feste Arbeitsplätze benötigt werden. ³Sie ist ausgeschlossen für Lehrveranstaltungen der Studiengänge Medizin, Medizin Erlangen/Bayreuth, Molekulare Medizin und Zahnmedizin, soweit nicht einzelne Veranstaltungen ausdrücklich etwa im Rahmen eines Studiums generale oder zum FAU-Scientia-Gaststudium zugelassen sind. ⁴FAU-Scientia-Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen.

(2) ¹Nach der Immatrikulation als FAU-Scientia-Gaststudierende bzw. -Gaststudierender stehen die Immatrikulations- und Studienunterlagen online zur Verfügung. ²Die Immatrikulation für das FAU-Scientia-Gaststudium endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist.

(3) FAU-Scientia-Gaststudierende werden nicht Mitglied der FAU.

(4) ¹Die Immatrikulation kann nach den gleichen Bestimmungen versagt werden, wie die Immatrikulation von Studierenden. ²§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Gebührenhöhe

Die Gebühr für das Studium von FAU-Scientia-Gaststudierenden bemisst sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) - GebEntgS LSuW –.

VI. Inkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. ²Zugleich tritt die Satzung der FAU über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS) vom 28. Februar 2006 in der Fassung vom 3. August 2022 außer Kraft.

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 14. Februar 2025 in Kraft. ²Sie gilt für Bewerbungen und weitere Anträge im Sinne dieser Satzung, die sich auf ein Studium im bzw. ab dem Wintersemester 2025/2026 beziehen.

(3) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerbungen, die sich auf ein Studium im bzw. ab dem Wintersemester 2026/2027 beziehen sowie für weitere Anträge im Sinne dieser Satzung im Rahmen eines Studiums, die sich auf ein Studium ab dem Sommersemester 2026 beziehen.